



Gebührenvereinbarung

zwischen

und

der **Sheng Heng Partnerschaft** von Rechtsanwälten und Lü shi mbB (mit beschränkter Berufshaftung), Am Hauptbahnhof 10, 60329 Frankfurt am Main,

Der Mandant und die Sheng Heng Partnerschaft schließen für das am selben Tag geschlossene Mandant über eine Beratung wegen

die folgende Gebührenvereinbarung:

1. Vergütung

Die Sheng Heng Partnerschaft erhält für die Beratung / für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens / für die Tätigkeit als Mediator eine pauschale Vergütung in Höhe von brutto

Sofern eine über die vorbezeichnete Tätigkeit hinausgehende weitere außergerichtliche Tätigkeit der Sheng Heng Partnerschaft erforderlich ist, soll dafür eine gesonderte Gebührenvereinbarung abgeschlossen werden.

2. Auslagen

Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnet.

3. Hinweise

Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart.

Bei der Beratung gegenüber einem Verbraucher ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens 190 € und bei darüber hinausgehender Beratung (weitere Gespräche, schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens 250 € begrenzt.

Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in der gleichen Angelegenheit.

Der Mandant wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. eine Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall eines Obsiegens des Mandanten regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

4. Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

5. Fälligkeit

Die vereinbarte Pauschale ist zu 60 % als Vorschuss sofort fällig, die restlichen 40 % nebst eventueller Auslagen nach gesonderter Abrechnung durch die Sheng Heng Partnerschaft.

Ort, Datum

(Mandant)

(Sheng Heng Partnerschaft)